

## Öffentliche Bekanntmachung

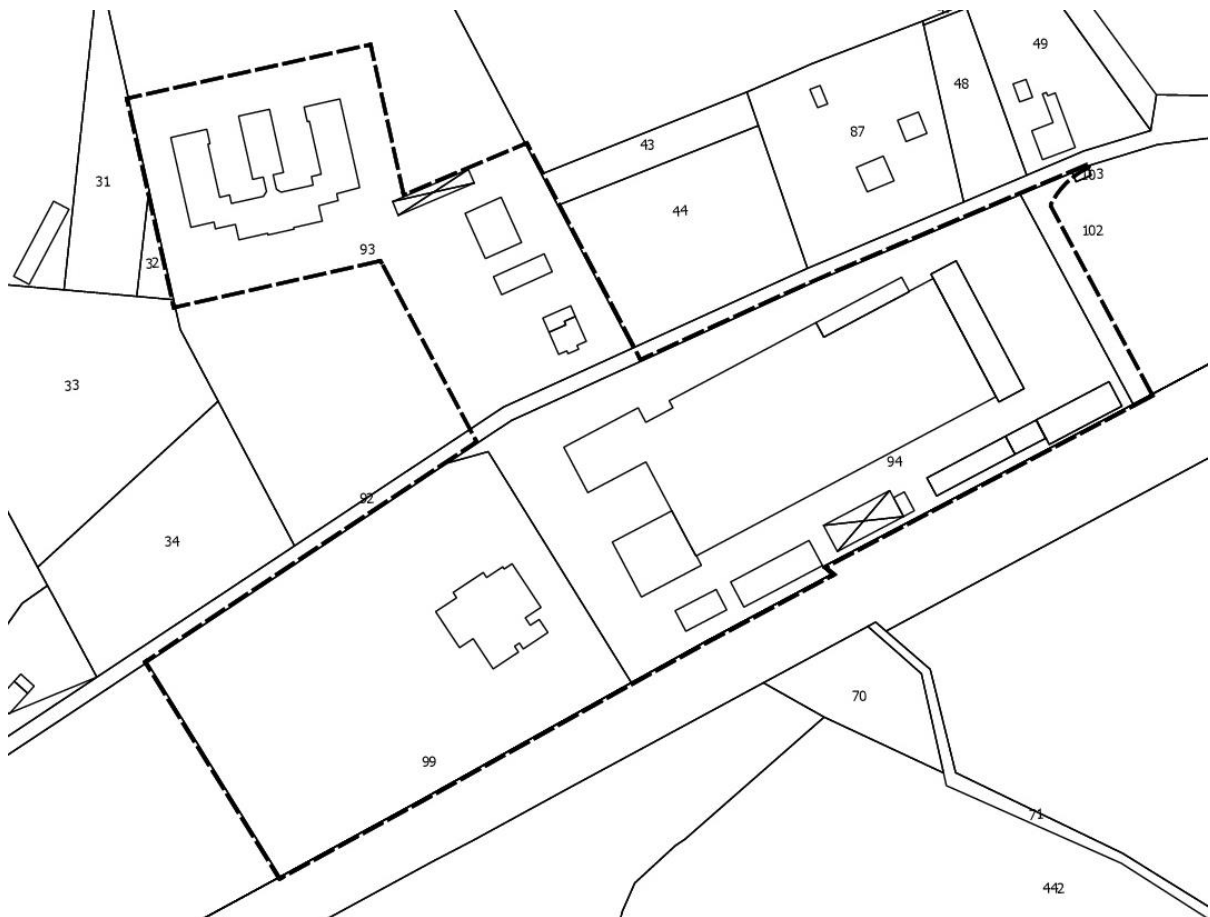
### Bebauungsplan Vo-46 „Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum“, 1. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

### Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 19.03.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum“, 1. Änderung vom 18.12.2018 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



### Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren ist die planungsrechtliche Sicherung der Bestandssituation zur Errichtung von Stellplätzen und darüber hinaus zur Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für eine zusätzliche Lagerhalle.

## **Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum“, 1. Änderung zusammen mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

**von Freitag, den 12.04.2019, bis einschließlich Freitag, den 17.05.2019,**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 12.04.2019, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 01.04.2019

Der Bürgermeister  
gez. Goßen